

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

für die ‚Altentagesstätte‘ Vechelde

## **§ 1 Allgemeines**

Die ‚Altentagesstätte‘ Vechelde (AT) sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, die AT mit allen Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.

Die Nutzer des ‚Aufenthaltsraumes‘ der AT ist grundsätzlich dem Seniorenkreis Vechelde vorbehalten. Familienfeiern sind dort ausgeschlossen.

Der Raum 1 der AT steht mit seinen Einrichtungen Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der Gemeinde für gemeinnützige, sportliche, politische, soziale, kulturelle und religiöse Zwecke sowie Familienfeiern aus folgendem Anlass zur Verfügung, wobei der Seniorenkreis Vechelde Vorrang bei der Küchenbenutzung besitzt:

**Taufen, Kommunionen, Konfirmationen, Trauerfeiern, Hochzeitsfeiern - mit geladenen Gästen ohne Merkmale eines Polterabends -, Ehejubiläen ab 25. (Silberhochzeit), Geburtstagsfeiern ab dem 18. Geburtstag und danach alle weiteren Geburtstage.**

Vereine, Gruppen und sonstige Vereinigungen sowie Privatpersonen aus der Ortschaft sind vorrangig zu behandeln.

## **§ 2 Vergabe der Räume, Antragstellung**

Die laufende Benutzung erfolgt nach einem Zeitplan, der bei der Gemeindeverwaltung Vechelde geführt wird.

**Die Antragstellung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Gemeinde erfolgen. Die Gemeindeverwaltung hat im begründeten Ausnahmefall die Befugnis, die AT auch kurzfristig einem Verein oder einer Gruppe nach § 1 zur Verfügung zu stellen, wenn die Räume frei sind. Diese Ausnahmeregelung ist auch für die private Nutzung zur Ausrichtung von Beerdigungs-/Trauerfeiern zulässig.** Ein Zeitplan über die Vergabe der Räume kann in der AT ausgehängt werden. Vereine und Vereinigungen, die eine laufende Benutzung wünschen, stellen einmal zu Beginn eines Kalenderjahres einen detaillierten Antrag.

Die Vergabe der Räume erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der **schriftlich** eingehenden Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Räumen besteht nicht. **Verbindliche Nutzungsgenehmigungen werden frühestens 6 Monate im voraus erteilt.**

Für die nach § 1 zugelassenen Geburtstagsfeiern ist bei der Gemeindekasse eine Kautionshöhe von 127,82 € zu hinterlegen. Diese Kautionshöhe wird zurückerstattet, sofern bei der Abnahme der genutzten Räumlichkeiten durch die von der Gemeindeverwaltung damit beauftragten Personen keine Beschädigungen oder übermäßige Verschmutzungen festgestellt werden.

### **§ 3 Genehmigungen, Anmeldungen**

Die Benutzer haben die für die jeweilige Veranstaltung ggf. erforderlichen gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Genehmigungen einzuholen bzw. Anmeldungen vorzunehmen. Die steuerlichen Vorschriften sind von den Benutzern zu beachten. Die Gemeinde kann vor Beginn einer Veranstaltung einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtung verlangen.

### **§ 4 Rauchverbot**

In den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ist das Rauchen verboten.

### **§ 5 Ruhepflicht und Sperrzeit**

**Veranstalter von öffentlichen und von privaten Feiern tragen die Sorge für eine auf Zimmerlautstärke beschränkte Geräuschimmission nach 22.00 Uhr. Sie haben geeignete Maßnahmen zur Vermeidung ruhestörender Lärms zu treffen.**

**Für öffentliche Vergnügungsveranstaltungen gilt die gesetzliche Sperrzeitregelung. Nichtöffentliche und private Veranstaltungen sind spätestens um 1.00 Uhr zu beenden.**

### **§ 6 Hausrecht**

Die von der Gemeinde Vechelde beauftragten Personen üben gegenüber Benutzern und Besuchern das Hausrecht aus.

Das Hausrecht der Gemeinde nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

### **§ 7 Räume und Inventar**

Den Benutzern werden Räume, Einrichtungen und Zubehör in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und das Inventar vor der Benutzung auf ihren Zustand hin zu überprüfen und evtl. festge-

stellte Schäden vorher der Gemeinde zu melden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. **Soweit für den beantragten Nutzungszweck ausreichendes Geschirr zur Verfügung steht, ist die Verwendung von Einweggeschirr und die Abgabe von Getränken in Einwegverpackungen - mit Ausnahme von kompostierbarem Geschirr - nicht zulässig.**

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume, Einrichtungen und Zubehör unverzüglich - bei Wiederbelegung am Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr - wieder zu reinigen. Die von der Gemeindeverwaltung damit betrauten Personen überprüfen die Räume auf ihren ordnungsgemäßen Zustand.

## **§ 8 Haftung**

Für Beschädigungen und Verschmutzungen haften die Benutzer als Gesamtschuldner, für Schäden durch Minderjährige die gesetzlichen Vertreter.

Eine Versicherung für Unfälle, Diebstähle, Sachschäden und dergleichen ist seitens der Gemeinde nicht abgeschlossen. Für derartige Fälle sind ausschließlich die Benutzer verantwortlich.

Die Besucher stellen durch Anerkenntnis dieser Benutzungsordnung die Gemeinde Vechede von eigenen und Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen könnten.

Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Vechede für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich Proben, Vorbereitung und Aufräumarbeiten entstehen könnten.

Die Gemeinde kann verlangen, dass die Benutzer zur Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Eigentum den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachweisen.

## **§ 9 Ausschluss von der Nutzung**

Benutzer, die gegen diese Ordnung wiederholt oder grob fahrlässig verstoßen, durch ihr Verhalten den allgemeinen Betrieb in den Gemeinschaftsräumen erschweren oder stören, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Orsrates der Ortschaft Vechede/Vechelade vom 26. November 2007.

Vechede, 30. November 2007

Marotz  
Bürgermeister